

## Der Schleichhandel mit Wohnungen und die Preistreibereien mit möblierten Wohnungen.

Aus dem Rathause wird mitgeteilt: Die sich in der letzten Zeit immer steigende Wohnungsnot hat zu Erscheinungen geführt, die zu vielfachen Beschwerden Anlaß gaben. Die früher übliche Art des Vermietens von Wohnungen durch Aushängen von Zetteln am Haustor ist fast gänzlich abgekommen und die Wohnung wird — häufig durch Vermittler — gegen ein Ablösegeld von beträchtlicher Höhe oder den Ablauf von Wohnungseinrichtungsgegenständen, wobei der Kaufpreis in keinem Verhältnis zum Werte dieser Sachen steht, überlassen. Vielfach werden auch Wohnungen unter der Hand gemietet, möbliert und weitervermietet, und zwar zu Preisen, welche nur von Personen mit großem Vermögen oder hohem Einkommen aufgebracht werden können. Dieser Uebelstand hat schon derart überhandgenommen, daß auf dem Wohnungsmarkt mehr möblierte Wohnungen angeboten werden als unmöblierte. Das städtische Wohnungsamt hat nun diese Fälle aufgegriffen und diese, wo sich der Tatbestand einer Übertretung der Mieterschutzverordnung nachweisen ließ, dem Kriegswucheramt bekanntgegeben. Für die Mehrzahl der Fälle reichen aber die gesetzlichen Bestimmungen nicht aus. Die Mieterschutzverordnung kennt nur den Mieter und Vermieter und nicht den Wohnungsuchenden, sie spricht nur von unzulässiger Mietzinssteigerung und ungerechtfertigter Kündigung. Ebensovienig können die Bestimmungen der „Preistreiberverordnung“ Anwendung finden, da sich diese Verordnung bloß auf bewegliche Gegenstände bezieht. Auch die Strafbestimmungen des Wuchergesetzes sind gänzlich unzulänglich, da der § 4 dieser kaiserlichen Verordnung unter anderem die gewerbsmäßige Übung der gegenwärtigen Handlungsweise verlangt, ein Erfordernis, das entweder überhaupt nicht vorliegt oder, selbst wenn es vorhanden sein sollte, praktisch nur äußerst schwer nachgewiesen werden kann. Das Wohnungsamt hat daher nach Fühlungnahme mit dem Kriegswucheramt, der Staatsanwaltschaft und der Statthalterei ergänzende Bestimmungen angeregt, um diesem wucherischen Vorgehen nachdrücklich begegnen zu können.

Wenn aber dem Wohnungswucher wirksam gesteuert werden soll, so ist unbedingt auch erforderlich, den Wohnungsnachweis auszugestalten und eine Meldepflicht bei sämtlichen Wohnungen, die zur Vermietung gelangen, einzuführen. Gegenwärtig besteht dieser Meldezwang, lediglich bei den Leerstehenden oder leerwerdenden Wohnungen, und es sind die Hauseigentümer und deren Vertreter verpflichtet, alle Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten etc. binnen drei Tagen nach erfolgter Leerstellung, die Vermietung aber binnen vierundzwanzig Stunden dem Wohnungsamt oder der Wohnungsnachweisstelle des betreffenden Bezirkes anzuzeigen.

Die Erfahrungen des Krieges, noch mehr aber die Vorsorge für die Zeit nach dem Kriege machen es dringend wünschenswert, den Wohnungsnachweis, der sich mangels eines gesetzgeberischen Aktes auf die Leerstehenden Wohnungen beschränken mußte, weil die Gemeinde bei der Handhabung des Gemeindestatuts diese Frage lediglich vom Standpunkt der Lokalpolizei lösen könnte, auf alle zur Vermietung gelangenden Wohnungen auszudehnen. Denn seit Leerstellungen fast gar nicht mehr vorkommen und der Uebergang der Mietrechte nicht mehr in normaler Weise, sondern nahezu in den Formen des Schleichhandels erfolgt, kann der bestehende Nachweis nicht mehr voll genügen und es müssen alle Kündigungen und sonstigen Veränderungen der Mieten erfaßt werden. Nur dann, wenn es wirklich möglich ist, alle zur Verfügung stehenden Wohnungen restlos zu erfassen und sie den Wohnungsuchenden zur Auswahl zu stellen, wird es möglich sein, die geschilberten wucherischen Vorgänge abzustellen. Der Bürgermeister hat daher die beteiligten Ministerien auf die eine rasche Abhilfe erheischenden Uebelstände auf dem Gebiet des Wohnungswesens aufmerksam gemacht und ersucht, die erforderlichen Bestimmungen ehestens zu erlassen.